

Vorwort zur 13. Auflage

Im Jahre 1921 begründeten die bayerischen Juristen Hofrat Soergel und Oberjustizrat Lindemann einen neuen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zusammen mit ihren Mitarbeitern, die alle der juristischen Praxis angehörten, waren sie darauf bedacht, die „einschlägigen Entscheidungen und Ergebnisse der Rechtsprechung und Rechtslehre vollständig“ zusammenzustellen. In seiner 1. Auflage konnte sich der Kommentar noch auf zwei Bände (Band 1: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse; Band 2: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Einführungsgesetz) beschränken und dies auch über die folgenden Auflagen einhalten; erst später wuchs er um einen weiteren Band auf drei Bände an.

Nach dem Kriege wurde mit der 8. Auflage (1952 ff.), die dann schon vier Bände umfasste, die bisherige Tradition des auf reichhaltige Kasuistik bedachten Fundstellennachweises mit Erläuterungen zunächst noch fortgeführt. An dieser Auflage arbeiteten erstmals neben Praktikern auch Wissenschaftler mit, darunter der Heidelberger Professor Siebert. Siebert entwickelte mit Fachkollegen zusammen eine neue Konzeption, die die bewährte Eigenart des Kommentars „die einschlägigen Entscheidungen – auch aus der Praxis der Untergerichte – möglichst vollständig zusammenzustellen“ beibehielt, darüber hinaus aber großen Wert darauf legte, die wissenschaftliche Literatur mit aufzuarbeiten und sich am wissenschaftlichen Gespräch selbst zu beteiligen. Diese Konzeption wurde mit der 9. Auflage (1959 ff.) verwirklicht. Zu Recht erschien der nun auf sechs Bände angewachsene Kommentar für zwei Auflagen unter dem Namen „Soergel-Siebert“; er entwickelte sich zu einer „der Praxis wie der Wissenschaft gleichermaßen dienliche, vollständige und systematisch gestraffte Darstellung des gesamten Rechtsstoffes“, die in den Folgejahren ihren Beitrag zur Fortentwicklung des Bürgerlichen Rechts und zur Klärung von Streitfragen leisten konnte.

Der verstärkten Kodifizierung bürgerlich-rechtlicher Materien in eigenständigen Gesetzen musste der Kommentar Rechnung tragen und sich diesen „Nebengesetzen“ öffnen. Dies und das zunehmende Bestreben nach Einzelfallgerechtigkeit, das sich in Zahl und Umfang der gerichtlichen Entscheidungen niederschlägt, steigerten den Umfang der Gesamtkommentierung stetig. So umfasste die 12. Auflage zwölf Bände größeren Umfangs.

Die 13. Auflage soll aus Gründen der leichteren Handhabbarkeit auf schmalere Bände übergehen. Da mit einem weiteren Wachsen des zu behandelnden Stoffes gerechnet werden muss, ist die neue Auflage auf fünfundzwanzig Bände angelegt. Die ausgewogene Zusammensetzung der Autoren aus Wissenschaft, häufig auch als Richter im Nebenamt tätig, und wissenschaftlich ausgewiesenen Praktikern bietet die Gewähr dafür, dass in der Verbindung von Wiedergabe der Rechtsprechung mit einer systematisch und wissenschaftlich fundierten Darstellung der Rechtsprobleme sowohl gemeinsame Grundlagen und sich anbahnende rechtliche Entwicklungen aufgezeigt werden, als auch die Rechtsprechung vor diesem Hintergrund eine kritische Beleuchtung erfährt.

Der vorliegende zehnte Band enthält die Kommentierung der §§ 652–704 und damit umfassende Erläuterungen zum Maklervertrag, zur Auslobung, zum Auftrag, zum Geschäftsbesorgungsvertrag, zu Zahlungsdiensten, zur Geschäftsführung ohne Auftrag, zur Verwahrung und zur Einbringung von Sachen bei Gastwirten.

Die Kommentierung wurde gründlich überarbeitet und an die neueste Rechtsprechung angeglichen. Die Autoren der 13. Auflage haben alles daran gesetzt, aus der Fülle der veröffentlichten Entscheidungen die für die Fortentwicklung des Rechts maßgeblichen auszuwählen und zu verarbeiten. Seit der Voraufgabe haben insbesondere das ÜberweisungsGesetz vom 21.7.1999, das Gesetz über Fernabsatzverträge vom 27.6.2000 und das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucher-kreditrichtlinie und der Zahlungsdiensterichtlinie vom 29.7.2009 zu umfangreichen Gesetzesänderungen geführt. Infolgedessen wurden die neu in das BGB eingefügten §§ 655a–655e, 661a, 675 Abs 2, 675a–675z, 676a–676c in die Kommentierung eingearbeitet.

Auch im Hinblick auf den Autorenkreis sind weitreichende Änderungen zu verzeichnen. So kommentiert lediglich Volker Beuthien weiterhin die §§ 662–674 und die §§ 667–687. Hans-Werner Eckert, Helmut Lorentz, Franz Häuser, Reinhard Welter und Arndt Teichmann sind ausgeschieden, während Hans-Christoph Bruß, Christoph Benicke, Johannes Engel, Hans-Michael Krepold, Alexander von Reden, Stefan Werner und Wolfgang Schur als neue Autoren gewonnen werden konnten.

Bandredaktoren und Autoren wünschen sich wie bei den bisherigen Auflagen ein lebhaftes Echo auch als ein Teil der Kommunikation mit den Nutzern dieses Kommentars.